



SR-Nummer: 402.1

Betreuungsreglement

Schulergänzende Betreuung (SeB)

1. August 2026

- Von der Schulpflege mit Beschluss Nr. 603 vom 7. Juli 2025 in Kraft gesetzt per 1. August 2026.

Inhaltsverzeichnis

Seite

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Geltungsbereich	4
Art. 2	Zielgruppe	4
II.	Betreuungsangebot	4
Art. 3	Bedarfsgerechtes Angebot	4
Art. 4	Betreuungsstandorte / Standortzuteilung	4
Art. 5	Module und Öffnungszeiten	5
Art. 6	Betreuung an unterrichtsfreien Tagen	5
Art. 7	Spontane einzelne Zusatzmodulbuchungen	6
Art. 8	Ferienbetreuung	6
Art. 9	Betreuung von Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen oder medizinischen Bedürfnissen	6
III.	Betreuungsbetrieb	6
Art. 10	Tagesablauf	6
Art. 11	Verpflegung	7
Art. 12	Hausaufgaben	7
Art. 13	Besuch von Freizeitkursen	7
Art. 14	Hygiene	8
IV.	Ein- und Austrittsverfahren	8
Art. 15	Buchungsprozedere	8
Art. 16	Buchung per Schuljahresbeginn	8
Art. 17	Buchung während des Schuljahres	8
Art. 18	Versäumnis der Buchungsfristen	9
Art. 19	Informationspflicht gesundheitliche Risiken und Besonderheiten	9
Art. 20	Buchungsbestätigung und Betreuungsverhältnis	9
Art. 21	Eintritt	10
Art. 22	Änderung der vereinbarten Betreuung zum gleichen Betreuungsumfang	10
Art. 23	Kündbarkeit	10
V.	Abwesenheit, Krankheit und Unfall	11
Art. 24	Abwesenheit	11
Art. 25	Umgang mit Krankheit oder Unfall	11
VI.	Disziplinarisches	12
Art. 26	Versicherung und Haftung	12
Art. 27	Ausschluss	12
VII.	Zusammenarbeit und Zuständigkeit	12
Art. 28	Erreichbarkeit der Eltern oder Erziehungsberechtigten	12
Art. 29	Weg zwischen Schule und Betreuungsstandort	13
Art. 30	Weg zwischen Wohnort und Betreuungsstandort / Bringen und Abholen	13
VIII.	Elternbeiträge und Rechnungsstellung	13
Art. 31	Elternbeiträge	13
Art. 32	Rechnungsstellung	14
Art. 33	Inkasso	14
IX.	Weitere Bestimmungen	14
Art. 34	Korrespondenz und Fristenberechnung	14
Art. 35	Schweigepflicht und Datenschutz	14
Art. 36	Umgang mit höherer Gewalt	15
Art. 37	Aufsicht	15

Art. 38	Gültigkeit von Anpassungen.....	15
Art. 39	Rechtsmittel	15
X.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	15

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Das Betreuungsreglement der schulergänzenden Betreuung (SeB) gilt für alle gemeindeeigenen schulergänzenden Betreuungsangebote der Gemeinde Thalwil. Es präzisiert und ergänzt insbesondere die folgenden gesetzlichen Rahmenbedingungen:
 - Volksschulgesetz des Kantons Zürich (VSG)
 - Volksschulverordnung des Kantons Zürich (VSV)
 - Betreuungsverordnung
 - Reglement über die Subventionierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (Subventionsreglement FeKB und SeB)
 - Gebührenreglement der Politischen Gemeinde Thalwil (Gebührenreglement)
- ² Mit Einreichung der Anmeldung für die SeB (nachfolgend Buchung genannt) drücken die Eltern und Erziehungsberechtigten aus, dass sie das vorliegende Reglement zur Kenntnis genommen haben.

Art. 2 Zielgruppe

Die SeB ist ein freiwilliges, öffentliches Angebot der Gemeinde Thalwil und steht allen Schülerinnen und Schülern im Kindergarten- und Primarschulalter, welche in Thalwil oder Gattikon wohnhaft sind, offen.

II. Betreuungsangebot

Art. 3 Bedarfsgerechtes Angebot

Das kostenpflichtige Betreuungsangebot der SeB umfasst verschiedene Module, die ergänzend zu den Unterrichtszeiten besucht werden können, und entspricht grundsätzlich dem tatsächlichen Bedarf der Eltern oder Erziehungsberechtigten, indem sie diejenigen Module wählen können, die ihren Bedürfnissen entsprechen (vgl. § 32a Abs 1 VSV).

Art. 4 Betreuungsstandorte / Standortzuteilung

- ¹ Die Betreuungsstandorte sind auf der Webseite ersichtlich.
- ² Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz an einem bestimmten Betreuungsstandort. Die Zuteilung erfolgt durch das von der Schulpflege definierte zuständige Organ und richtet sich insbesondere nach dem vorhandenen Platzangebot.
- ³ Das durch die Schulpflege definierte zuständige Organ kann eine Einteilung oder Umteilung in einen anderen Betreuungsstandort vornehmen, sofern betriebliche Gründe oder die Zusammensetzung der Schülerinnen- und Schülergruppen dies erfordern.
- ⁴ Das von der Schulpflege definierte zuständige Organ behält sich bei geringer Auslastung, wie beispielsweise in der Morgenbetreuung, an unterrichtsfreien Tagen oder während der Ferienbetreuung, vor, nicht alle beziehungsweise nur einen Standort zu öffnen.

Art. 5 Module und Öffnungszeiten

¹ Die SeB bietet die folgenden Module zu den folgenden Öffnungszeiten an:

Module	Bezeichnung	Dauer	Bemerkung
A	Morgen	07:15 – 08:15 Uhr	Inkl. Frühstück bis 07:30 Uhr
B	Mittag	11:55 – 13:40 Uhr	Inkl. Mittagessen
C	Früher Nachmittag	13:40 – 15:20 Uhr	Inkl. Hausaufgaben
D	Später Nachmittag	15:20 – 17:00 Uhr	Inkl. Zvieri Inkl. Hausaufgaben (ausgenommen Mittwoch)
E	Abend	17:00 – 18:15 Uhr	
F	Ferien ganzer Tag	07:15 – 18:15 Uhr	Inkl. Frühstück, Mittagessen und Zvieri
G	Unterrichtsfreier Vormittag	08:15 – 11:55 Uhr	Betreuungsangebot gemäss Art. 6

- ² Eine Buchung von Modul E setzt voraus, dass am gleichen Wochentag auch eines der Module B, C oder D besucht wird.
- ³ Am Mittwoch können die Module A und B einzeln gebucht werden. Für Schülerinnen und Schüler, welche am Mittwochnachmittag die Betreuung besuchen, müssen die Module C und D zwingend zusammen gebucht werden. Die Zeit von 13:40 bis 17:00 Uhr gilt am Mittwoch deshalb als Sperrzeit. Die Schülerinnen und Schüler können die Betreuung weder für einen Freizeitkurs unterbrechen, diese verlassen noch während der Sperrzeit abgeholt oder nach Hause geschickt werden.
- ⁴ An unterrichtsfreien Tagen aufgrund Weiterbildungen des Schulpersonals ist die SeB geöffnet.
- ⁵ An unterrichtsfreien, nicht gesetzlichen Feier- oder Brückentagen (Knabenschiessen, Thalwiler Chilbitag, Gründonnerstag, Sechseläuten, Freitag nach Auffahrt) ist die Betreuung in der Regel geöffnet. Während zwei der unterrichtsfreien, nicht gesetzlichen Feier- oder Brückentage pro Schuljahr bleibt die SeB geschlossen. Die entsprechenden Daten werden in dem von der Schulpflege beschlossenen Ferienplan pro Schuljahr definiert.
- ⁶ Geschlossen bleibt die SeB an gesetzlichen Ruhe- und Feiertagen (inkl. 1. Mai), in den Weihnachtsferien sowie zwei Wochen während der Sommerferien. Die entsprechenden Daten werden in dem von der Schulpflege beschlossenen Ferienplan pro Schuljahr definiert.

Art. 6 Betreuung an unterrichtsfreien Tagen

- ¹ Sämtliche Schülerinnen und Schüler können eine zusätzliche Betreuung während der Blockzeiten am Vormittag von 8:15 bis 11:55 Uhr in Anspruch nehmen, wenn der Unterricht aufgrund Weiterbildungen des Schulpersonals ausfällt (vgl. Abs. 3).
- ² An unterrichtsfreien Feier- und Brückentagen (vgl. Art. 5 Abs. 4-5) steht den Schülerinnen und Schülern, welche die SeB an diesem Wochentag regulär besuchen, eine zusätzliche Betreuung während der Blockzeiten am Vormittag von 8:15 bis 11:55 Uhr zur Verfügung.

- ³ Eine Buchung für die zusätzliche Betreuungszeit von 8.15 bis 11:55 Uhr ist in jedem Fall erforderlich.

Art. 7 Spontane einzelne Zusatzmodulbuchungen

Sofern am jeweiligen Betreuungsstandort freie Kapazitäten vorhanden sind, haben Eltern oder Erziehungsberechtigte die Möglichkeit, Zusatzmodule für ihr Kind zu buchen.

Art. 8 Ferienbetreuung

- ¹ Die SeB bietet während neun Schulferienwochen gemäss dem von der Schulpflege abgenommenen Ferienplan ganztags zu den regulären Öffnungszeiten eine Ferienbetreuung (Modul F) an einem Betreuungsstandort an (vgl. Art. 5).
- ² Das Modul F (vgl. Art. 5) kann mit einer Mindestanwesenheit von zwei Tagen pro Woche gebucht werden.
- ³ Auch Schülerinnen und Schüler, die während des regulären Schulbetriebs die SeB nicht besuchen, können die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen.
- ⁴ Eine Anwesenheit von 09:00 bis 17:00 Uhr ist obligatorisch. Während dieser Sperrzeit können die Schülerinnen und Schüler die Ferienbetreuung nicht verlassen.

Art. 9 Betreuung von Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen oder medizinischen Bedürfnissen

- ¹ Sind beim Zeitpunkt der Anmeldung Entwicklungsauffälligkeiten, körperliche oder kognitive Beeinträchtigungen bekannt oder ist das Kind auf besondere medizinische Unterstützung angewiesen, ist dies durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung zwingend anzugeben.
- ² Sind Schülerinnen und Schüler auf besondere medizinische Betreuung angewiesen, muss die Möglichkeit ihres Besuchs der SeB vorgängig mit dem von der Schulpflege definierten zuständigen Organ abgeklärt werden. Gegebenenfalls muss auch die medizinische Versorgung organisiert werden.
- ³ Die Möglichkeit einer Aufnahme in die SeB bei besonderen pädagogischen Bedürfnissen muss durch das von der Schulpflege definierte zuständige Organ geprüft und der allfällige zusätzliche Unterstützungsbedarf bei der Schulpflege beantragt werden.
- ⁴ Es gilt der Tarif gemäss dem Gebührenreglement.
- ⁵ Schülerinnen und Schüler an externen Sonderschulen besuchen in der Regel das Betreuungsangebot der Sonderschule.

III. Betreuungsbetrieb

Art. 10 Tagesablauf

- ¹ Der Tagesablauf sowie die Ausgestaltung des Betreuungstages sind im Konzept «Offene Arbeit Schulergänzende Betreuung» beschrieben, welches auf der Webseite publiziert ist.
- ² Der Tagesablauf in der Ferienbetreuung orientiert sich am Konzept «Offene Arbeit Schulergänzende Betreuung» sowie am individuellen Ferienprogramm der jeweiligen Ferienbetreuungswoche.
- ³ Die Schülerinnen und Schüler halten sich oft im Freien auf und benötigen dafür eine dem Wetter entsprechende und für das Spielen geeignete Kleidung.

Art. 11 Verpflegung

- ¹ Die Schülerinnen und Schüler erhalten ausgewogene Mahlzeiten.
- ² Auf Lebensmittelallergien und -unverträglichkeiten sowie auf besondere Essgewohnheiten aus religiösen oder ethischen Gründen wird so weit wie möglich Rücksicht genommen. Ein entsprechender Vermerk ist in der Buchung zu hinterlegen (vgl. Art. 19).
- ³ Während der Betreuung dürfen in der Regel keine mitgebrachten Lebensmittel und Getränke von den Schülerinnen und Schülern konsumiert werden. Ausnahmen sind nach Absprache mit dem von der Schulpflege definierten zuständigen Organ im Einzelfall möglich, zum Beispiel bei lebensbedrohlichen Lebensmittelallergien (vgl. 2).
- ⁴ Weiteres ist im Gebührenreglement geregelt.

Art. 12 Hausaufgaben

- ¹ Die Schülerinnen und Schüler, welche am Montag, Dienstag, Donnerstag oder Freitag ein Nachmittagsmodul (Modul C oder D) besuchen, erledigen ihre Hausaufgaben selbstständig und eigenverantwortlich in der SeB, sofern mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten nichts anderes vereinbart ist.
- ² Das Betreuungspersonal hält die Schülerinnen und Schüler am Nachmittag zur Erledigung der Hausaufgaben an und sorgt für geeignete Bedingungen wie eine ruhige Lernatmosphäre.
- ³ Für die Kontrolle der Hausaufgaben sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen zuständig.
- ⁴ Die Möglichkeit, die betreuten Aufgabenstunden in der Schule zu besuchen, steht Schülerinnen und Schülern während eines gebuchten Betreuungsmoduls nicht zur Verfügung.

Art. 13 Besuch von Freizeitkursen

- ¹ Schülerinnen und Schüler können unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten und je nach Alter und Entwicklungsstand während der vereinbarten Betreuungszeit ihre Hobbies (Freizeitkurse, Musikunterricht etc.) mit Ausnahme während Sperrzeiten (vgl. Art. 5 und Art. 8) besuchen.
- ² Für ein vorzeitiges Verlassen oder einen Unterbruch der Betreuung ist eine vorgängige schriftliche Mitteilung der Eltern oder Erziehungsberechtigten über den vorgegebenen Kommunikationskanal erforderlich. Diese muss auch die Zeitangabe für das Verlassen der Betreuung und einer allfälligen Rückkehr enthalten.
- ³ Die Aufsichtspflicht während der Nutzung von Freizeitkursen obliegt bei der Anbieterin oder dem Anbieter.
- ⁴ Der Weg zu den Freizeitkursen liegt in der Verantwortung der Eltern oder Erziehungsberechtigten. Sie entscheiden bei der Anmeldung, ob der Weg vom Betreuungsort zum Freizeitkurs für ihr Kind zumutbar ist. Notwendige Transporte in diesem Zusammenhang sind von den Eltern oder Erziehungsberechtigten zu organisieren und die Transportkosten von ihnen zu tragen. Die SeB lehnt jegliche Haftung ab.
- ⁵ Bei Ausfall eines Freizeitkurses besteht nur Anspruch auf Betreuung für das entsprechend gebuchte Modul laut Buchungsbestätigung. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten informieren die Standortleitung frühzeitig über einen Ausfall.
- ⁶ Weiteres ist im Gebührenreglement geregelt.

Art. 14 Hygiene

- ¹ Die Mitarbeitenden der SeB haben Kenntnisse im hygienischen Umgang mit Lebensmitteln und wenden diese konsequent an.
- ² Die Schülerinnen und Schüler verrichten ihre persönliche Körperhygiene selbstständig. Das Betreuungspersonal weist sie jedoch auf gewisse Hygienestandards, wie zum Beispiel das Händewaschen und das Naseputzen, hin.
- ³ Die Verantwortung für die Zahngesundheit liegt bei den Eltern oder Erziehungsberechtigten. Diese stellen sicher, dass ihr Kind eine Zahnbürste in die SeB bringt, wenn sie möchten, dass sich ihr Kind nach dem Mittagessen die Zähne selbstständig putzt.

IV. Ein- und Austrittsverfahren**Art. 15 Buchungsprozedere**

- ¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten melden ihren individuellen Betreuungsbedarf über eine definierte Buchungsmöglichkeit für die entsprechenden Betreuungsmodule an. Buchungen über die definierte Buchungsmöglichkeit sind verbindlich. Die zuständige Stelle überprüft die Buchung und reagiert auf allfällige Fehler in den Buchungen, wie zum Beispiel die Angabe einer falschen Schuleinheit.
- ² Erst mit Erhalt der Buchungsbestätigung wird das Betreuungsverhältnis begründet.

Art. 16 Buchung per Schuljahresbeginn

- ¹ Buchungen für das kommende Schuljahr für ein Betreuungsverhältnis beginnend ab 1. August können bis spätestens 31. Mai des gleichen Jahres eingereicht werden.
- ² Bei fristgerecht eingegangenen Buchungen für das neue Schuljahr wird ein Betreuungsplatz für das jeweilige Schuljahr zugesichert. Die Aufnahme in den nächstgelegenen Standort wird angestrebt, ist aber nicht garantiert (vgl. Art. 4).

Art. 17 Buchung während des Schuljahres

- ¹ Buchungen für das laufende Schuljahr und für unterrichtsfreie Tage müssen mindestens 30 Tage im Voraus erfolgen.
- ² Buchungen für die Ferienbetreuung müssen mindestens 90 Tage vor der jeweiligen Ferienbetreuungswoche erfolgen.
- ³ Ein Neueintritt während des laufenden Schuljahres sowie die Aufstockung der Betreuungsmodule ist bei vorhandener Platzkapazität möglich. Erst mit Erhalt der Buchungsbestätigung wird das Betreuungsverhältnis begründet, respektive angepasst.
- ⁴ Über die Aufnahme während des laufenden Schuljahres entscheidet das durch die Schulpflege definierte zuständige Organ anhand der verfügbaren Plätze. Überschreiten die Anmeldungen die Platzverfügbarkeit, erfolgt die Vergabe insbesondere unter Berücksichtigung der nachfolgenden Priorisierung:
 - Interne Mutationen nach Eingangsdatum
 - Externe Buchungen nach Eingangsdatum unter folgender Priorisierung:

- Familiäre Konstellationen (Geschwister von bereits betreuten Schülerinnen und Schülern)
- Notfallbetreuung / Soziale Indikatoren
- Neuzuzug

Art. 18 Versäumnis der Buchungsfristen

- ¹ Ohne eine neue Buchung für das kommende Schuljahr endet das Betreuungsverhältnis stillschweigend auf Ende des Schuljahres.
- ² Bei einem Versäumnis der Buchungsfrist besteht kein Anspruch auf die Betreuungsleistung oder auf eine sofortige Aufnahme. Die Buchung wird auf der Warteliste vermerkt. Dies gilt für alle Betreuungsangebote. Erlauben es die Platzverhältnisse und betrieblichen Abläufe, kann eine verspätete Buchung gegen Übernahme einer Bearbeitungsgebühr gemäss dem Gebührenreglement berücksichtigt werden.
- ³ Schülerinnen und Schüler, welche ohne erfolgte Buchungsbestätigung in der Betreuung erscheinen, können aus organisatorischen Gründen nicht betreut werden. Sie werden nach Kontaktaufnahme mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten nach Hause geschickt. Sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, werden die Betreuungskosten zum vollen Einzeltarif sowie eine Gebühr für die Umtriebe gemäss Gebührenreglement in Rechnung gestellt.

Art. 19 Informationspflicht gesundheitliche Risiken und Besonderheiten

- ¹ Informationen, die bei Unkenntnis zu einer akuten Gefährdung von Leib und Leben führen können, wie zum Beispiel Allergien und dergleichen, sind von den Eltern oder Erziehungsberechtigten ausdrücklich vor dem Eintritt, bei einem Standortwechsel oder bei der Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung wie folgt zu melden:
 - Schriftlich über das Buchungsportal zum Zeitpunkt der Buchung und
 - Telefonisch nach Erhalt der Buchungsbestätigung und
 - Vor dem Eintritt in die Betreuung sowie bei einem Standortwechsel oder beim ersten Betreuungstag der jeweiligen Ferienbetreuung instruieren die Eltern und Erziehungsberechtigten persönlich vor Ort über das spezifische Handeln im Notfall und geben notwendige Notfallmedikamente ab.
- ² Auch anderweitige wichtige gesundheitliche Informationen wie zum Beispiel Lebensmittelunverträglichkeiten (vgl. Art. 11) und körperliche beziehungsweise medizinische Besonderheiten (vgl. Art. 9) müssen bei der Buchung zwingend angegeben werden.
- ³ Kommen die Eltern und Erziehungsberechtigten der beschriebenen Informationspflicht nicht nach, lehnt die SeB in Bezug darauf jegliche Haftung ab.

Art. 20 Buchungsbestätigung und Betreuungsverhältnis

- ¹ Das Betreuungsverhältnis entsteht mit Eingang der Buchungsbestätigung bei den Eltern oder Erziehungsberechtigten.
- ² Mit der Buchungsbestätigung ist das kostenpflichtige Betreuungsverhältnis zustande gekommen; es besteht kein Rücktrittsrecht und es gelten die anschliessend aufgeführten Kündigungsbedingungen.
- ³ Ohne Neuanschreibung für das kommende Schuljahr endet das Betreuungsverhältnis stillschweigend auf Ende des Schuljahres.

Art. 21 Eintritt

- ¹ Eintritte erfolgen in der Regel am ersten Tag eines Kalendermonats.
- ² Die Eltern oder Erziehungsberechtigten erhalten vor dem Neueintritt Informationen zum Eintritt und haben die Möglichkeit mit ihrem Kind den Betreuungsstandort vorgängig zu besuchen.

Art. 22 Änderung der vereinbarten Betreuung zum gleichen Betreuungsumfang

- ¹ Die vereinbarte Betreuung kann während des Schuljahres über die entsprechende Buchungs- und Mutationsmöglichkeit mit einer Frist von 30 Kalendertagen auf den ersten Tag eines Kalendermonats geändert werden, sofern die Platzverhältnisse dies zulassen.
- ² Die Buchung ist verbindlich. Erst mit Erhalt der Buchungsbestätigung wird das Betreuungsverhältnis begründet.
- ³ Ist kein freier Betreuungsplatz vorhanden, wird der Änderungswunsch in der Warteliste vermerkt. Die aktuelle Buchungsbestätigung hat weiterhin Gültigkeit.
- ⁴ Es wird eine Bearbeitungsgebühr gemäss Gebührenreglement in Rechnung gestellt, sobald die neue Buchungsbestätigung erstellt wurde.

Art. 23 Kündbarkeit

- ¹ Erfolgt eine Kündigung vor Betreuungsbeginn, ist die ordentliche Kündigungsfrist einzuhalten.
- ² Gebuchte Betreuungsmodule können jederzeit mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist per Ende des Kalendermonats ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich spätestens am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist eingehen.
- ³ Eine Reduktion einzelner Module entspricht einer Teilkündigung und die Kündigungsfristen müssen beachtet werden.
- ⁴ Die Buchung von einzelnen Betreuungstagen für unterrichtsfreie Tage, spontane einzelne Zusatztage sowie für die Ferienbetreuung ist auf die Dauer des jeweiligen Angebots befristet. Eine Kündigung ist nicht notwendig und nicht möglich.
- ⁵ Ohne Neuanmeldung für das kommende Schuljahr endet das Betreuungsverhältnis stillschweigend auf Ende des aktuellen Schuljahres und muss nicht gekündigt werden.
- ⁶ Wenn sich aufgrund von Änderungen des Unterrichts an der Musikschule, des Besuchs von freiwilligen Schulsportkursen, des Religionsunterrichts, des Unterrichts in heimatlicher Sprache und Kultur oder aufgrund anderer schulischer Angebote ein veränderter Betreuungsbedarf ergibt, müssen keine Kündigungsfristen eingehalten werden. Die betroffene Buchung erlischt per sofort nach Eingang der schriftlichen Meldung bei der Schulverwaltung.
- ⁷ Bei einem Wegzug aus Thalwil oder Gattikon gelten keine Kündigungsfristen. Die Kündigung muss schriftlich vor dem Wegzug erfolgen.
- ⁸ Das von der Schulpflege definierte zuständige Organ kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund ausserordentlich per sofort kündigen. Dies gilt beispielsweise für den Ausschluss einer Schülerin respektive eines Schülers (vgl. Art. 27), wenn Eltern oder Erziehungsberechtigte wiederholt das Betreuungsreglement verletzen, wichtige Informationen bewusst verheimlichen (vgl. Art. 19) oder ihren Zahlungspflichten trotz Mahnung nicht nachkommen (vgl. Art. 33).

V. Abwesenheit, Krankheit und Unfall

Art. 24 Abwesenheit

- ¹ Bei kurzfristiger Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler erfolgt die Abmeldung bis spätestens um 8:00 Uhr vor Unterrichtsbeginn des jeweiligen Tages durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten über den definierten Kommunikationskanal.
- ² Voraussehbare Abwesenheiten (z. B. Klassenlager, Projektwoche, Dispensation, Zukunftstag, Schulreise, Waldtag, Skitag) sind frühzeitig, jedoch bis spätestens um 8:00 Uhr des ersten Ereignistages durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten über den definierten Kommunikationskanal zu melden.
- ³ Erscheint eine Schülerin respektive ein Schüler zur vereinbarten Zeit nicht in der Betreuung, nimmt das Betreuungspersonal umgehend Kontakt mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten auf. Sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie der Notfallkontakt nicht erreichbar, behält sich die SeB vor, eine Vermisstenmeldung bei der Polizei zu machen.
- ⁴ Wenn eine Schülerin respektive ein Schüler zu spät abgemeldet wird oder unentschuldig nicht erscheint, wird den Eltern oder Erziehungsberechtigten eine zusätzliche Gebühr für die Umtriebe gemäss Gebührenreglement verrechnet.
- ⁵ Krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheiten sowie Dispensation vom Schulunterricht berechtigen nicht zum Erlass der Betreuungskosten. Weiteres ist im Gebührenreglement geregelt.
- ⁶ Absenzen können nicht kompensiert werden, weshalb auch ein Abtausch von einzelnen Betreuungsmodulen oder -tagen nicht möglich ist.

Art. 25 Umgang mit Krankheit oder Unfall

- ¹ In der SeB werden grundsätzlich keine Schülerinnen und Schüler betreut, die ein gesundheitliches oder ansteckungsbedingtes Risiko für die übrigen Personen darstellen.
- ² Akut erkrankte Schülerinnen und Schüler dürfen die Betreuung nicht besuchen.
- ³ Versäumt eine Schülerin respektive ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen den Unterricht, so kann sie oder er in dieser Zeit auch die Betreuungsangebote nicht in Anspruch nehmen.
- ⁴ Falls eine Schülerin respektive ein Schüler während seiner Anwesenheit in der Betreuung erkrankt, werden die Eltern oder Erziehungsberechtigten aufgefordert, ihr Kind schnellstmöglich abzuholen oder die Abholung zu organisieren.
- ⁵ Es ist Sache der Eltern oder Erziehungsberechtigten im Krankheitsfall die SeB über ansteckende Krankheiten zu informieren, damit präventive Massnahmen zur weiteren Ausbreitung der Krankheit getroffen werden können.
- ⁶ Ohne eine schriftliche Anweisung der Eltern oder Erziehungsberechtigten werden der Schülerin respektive dem Schüler, ausser im Falle eines medizinischen Notfalls, keine Medikamente abgegeben.
- ⁷ Bei Unfällen und Notfällen müssen die Betreuungspersonen Erste-Hilfe leisten und sind berechtigt, einen Notarzt aufzusuchen oder aufzubieten, allenfalls auch ohne vorherige Benachrichtigung der Eltern oder Erziehungsberechtigten. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten werden

umgehend nach dem Einleiten der Erstversorgung oder der Erste-Hilfe-Massnahmen benachrichtigt.

VI. Disziplinarisches

Art. 26 Versicherung und Haftung

- ¹ Die Unfallversicherung ist Sache der Eltern oder Erziehungsberechtigten.
- ² Bei mutwillig verursachten Schäden haften die Eltern oder Erziehungsberechtigten für ihre Kinder, sofern die SeB und das Betreuungspersonal zum Zeitpunkt des Ereignisses ihren Pflichten nachgekommen sind.

Art. 27 Ausschluss

- ¹ Ein kurzfristiger vorübergehender Ausschluss aus der SeB zur Deeskalation einer Situation ist pro Ereignis für zwei Betreuungstage möglich und erfolgt schriftlich.
- ² Ein vorübergehender Ausschluss einer Schülerin respektive eines Schülers aus der SeB von mehr als zwei Tagen oder ein dauerhafter Ausschluss ist bei einem Verhalten möglich, welches den Betreuungsbetrieb erheblich stört, oder bei anhaltenden und erheblichen Regelverstössen.
- ³ Vor einem Ausschluss werden Gespräche mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten und dem Kind geführt sowie Zielvereinbarungen festgehalten und überprüft. Wenn diese Zielvereinbarungen und andere Massnahmen über einen bestimmten Zeitraum nicht zu einer Änderung des Verhaltens führen, ist ein Ausschluss möglich.
- ⁴ Bei Schülerinnen und Schülern mit erweiterten Betreuungsansprüchen – insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen oder im Kindergartenalter – soll eine ihnen angepasste Ausgestaltung des Betreuungssettings im Vordergrund stehen.
- ⁵ Gefährdet ein Kind andere Schülerinnen und Schüler oder das Betreuungspersonal, ist ein sofortiger Ausschluss möglich.
- ⁶ Ausschlüsse sind für den Regelbetrieb, unterrichtsfreie Tage und die Ferienbetreuung möglich.
- ⁷ Ein Wiedereintritt kann frühestens zwölf Wochen nach dem Ausschluss in Erwägung gezogen werden. Ein vorübergehender Ausschluss von mehr als zwei Tagen sowie ein dauernder Ausschluss aus der SeB erfolgt schriftlich durch das von der Schulpflege definierte zuständige Organ mittels Verfügung. Bei einem dauernden Ausschluss aus der SeB erlischt die Betreuungsvereinbarung respektive die entsprechende Buchungsbestätigung ohne Kündigung per Ausschlussdatum.

VII. Zusammenarbeit und Zuständigkeit

Art. 28 Erreichbarkeit der Eltern oder Erziehungsberechtigten

- ¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dass der bei der Anmeldung angegebene Notfallkontakt immer aktuell und während der gebuchten Module erreichbar ist.
- ² Es besteht die Möglichkeit, dass die Eltern oder Erziehungsberechtigten bei schlechter Erreichbarkeit als Stellvertretung die Kontaktdaten Dritter angeben können.

Art. 29 Weg zwischen Schule und Betreuungsstandort

- ¹ Die Verantwortung für den Weg zwischen dem Unterrichtsort der Schule Thalwil und der gemeindeeigenen Betreuungsstandorte liegt bei der Schule respektive bei der SeB.
- ² Ist der Weg zwischen Schule oder Kindergarten und dem Betreuungsstandort für alle oder bestimmte Schülerinnen und Schüler nicht zumutbar, ordnet die Schulpflege geeignete Massnahmen an (§ 32a Abs. 3 VSV).
- ³ Die Begleitung der Schülerinnen und Schüler im Kindergartenalter durch das Betreuungspersonal auf dem Weg zwischen Kindergartenstandort und Betreuungsstandort ist im Konzept zur Kindergartenwegbegleitung Schulergänzende Betreuung Thalwil geregelt.

Art. 30 Weg zwischen Wohnort und Betreuungsstandort / Bringen und Abholen

- ¹ Die Verantwortung für den Weg zwischen Wohnort und Unterrichtsort respektive Betreuungsstandort liegt bei den Eltern oder Erziehungsberechtigten.
- ² Die Eltern oder Erziehungsberechtigten, die ihr Kind für das Modul A (Morgenbetreuung) angemeldet haben, sind verantwortlich, dass ihr Kind am Betreuungsstandort pünktlich eintrifft. Die Essensausgabe für das Frühstück endet um 7:30 Uhr.
- ³ Die Schülerinnen und Schüler werden von den Eltern oder Erziehungsberechtigten abgeholt oder es liegt über den definierten Kommunikationskanal eine schriftliche Erklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten vor, dass die Schülerin respektive der Schüler um eine bestimmte Uhrzeit selbständig nach Hause gehen oder von einer Drittperson abgeholt werden darf.
- ⁴ Drittpersonen werden beim Abholen keine Auskunft und Informationen über die Schülerin respektive den Schüler erteilt.
- ⁵ Für verspätetes Abholen der Schülerinnen und Schüler wird eine zusätzliche Gebühr für die Umtriebe gemäss Gebührenreglement erhoben. Im Wiederholungsfall kann das von der Schulpflege definierte zuständige Organ weitere Massnahmen einleiten.

VIII. Elternbeiträge und Rechnungsstellung**Art. 31 Elternbeiträge**

- ¹ Die Finanzierung der SeB erfolgt über Elternbeiträge und Gemeindesubventionen gemäss Betreuungsverordnung und Reglement über die Subventionierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (Subventionsreglement FeKB und SeB).
- ² Die Elternbeiträge und weitere Tarifbestimmungen sind im Gebührenreglement festgehalten. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten stimmen durch die Buchung den Tarifen gemäss Gebührenreglement zu.
- ³ Tarifssubventionen sind gemäss Betreuungsverordnung und Reglement über die Subventionierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (Subventionsreglement FeKB und SeB) möglich.
- ⁴ Jeweils bis spätestens Ende März wird den Eltern oder Erziehungsberechtigten eine Bescheinigung für die im vergangenen Kalenderjahr bezahlten Elternbeiträge für die Steuererklärung ausgestellt.

- ⁵ Die in der Anmeldung als Rechnungs- und Korrespondenzadresse angegebene erziehungsberechtigte Person gilt als Schuldner der Forderungen. Dieser Person respektive Partei werden die Rechnungen und die damit verbundene Korrespondenz zugestellt.

Art. 32 Rechnungsstellung

- ¹ Die Rechnungsstellung an die Eltern oder Erziehungsberechtigten erfolgt monatlich im Voraus. Die Rechnung ist jeweils innert 30 Tagen zu bezahlen.
- ² Geraten die Eltern oder Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Elternbeiträge in Rückstand, werden sie durch eine erste und gegebenenfalls eine zweite Mahnung in Verzug gesetzt.
- ³ Es werden Mahngebühren und Verzugszinsen gemäss Gebührenreglement erhoben.
- ⁴ Bei einem finanziellen Engpass besteht die Möglichkeit, eine Ratenzahlung über einen begrenzten Zeitraum zu vereinbaren.

Art. 33 Inkasso

- ¹ Bleibt die zweite Mahnung mit Betreibungsandrohung erfolglos, wird die Betreibung eingeleitet und das Betreuungsverhältnis wird durch das von der Schulpflege definierte zuständige Organ gleichzeitig aus wichtigem Grund gekündigt.
- ² Eine erneute Buchung von Betreuungsmodulen ist möglich, wenn alle geschuldeten Beträge bezahlt sind oder eine zukünftige Kostenübernahme durch eine Drittpartei bestätigt ist.

IX. Weitere Bestimmungen

Art. 34 Korrespondenz und Fristenberechnung

- ¹ Der Schriftverkehr mit der in der Rechnungs- und Korrespondenzadresse genannten Person wird auf elektronischem Wege geführt.
- ² Bei Buchungen und Abmeldungen, Abwesenheitsmeldungen und sonstigen Ereignissen ist für die Berechnung der Fristen das Eingangsdatum bei der Empfängerin respektive dem Empfänger der Meldung massgebend.
- ³ Nur die in der Rechnungs- und Korrespondenzadresse angegebene Person ist berechtigt, die Betreuung anzumelden, zu ändern oder zu kündigen.
- ⁴ Bei rechtlich oder tatsächlich getrenntlebenden Eltern oder Erziehungsberechtigten ist die Anmeldung grundsätzlich durch den Elternteil vorzunehmen, bei dem das Kind gemäss Einwohnerregister der Gemeinde Wohnsitz hat. Der Schulverwaltung ist schriftlich und unter Beilage eines Beleges mitzuteilen, sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein.
- ⁵ Anpassungen der Rechnungs- und Korrespondenzadresse sind der Schulverwaltung umgehend über den vorgegebenen Kommunikationskanal zu melden.

Art. 35 Schweigepflicht und Datenschutz

- ¹ Die Mitarbeitenden der SeB sind an die Schweigepflicht gebunden und geben Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern oder Erziehungsberechtigten nicht ohne Einwilligung der Eltern oder Erziehungsberechtigte beziehungsweise ohne gesetzliche Grundlage weiter.

- ² Mit den Lehr- und Fachpersonen der Schülerin respektive des Schülers pflegt die SeB einen Datenaustausch, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist.
- ³ Nachrichten und Dokumente werden datenschutzkonform übermittelt.
- ⁴ Der Umgang mit persönlichen Daten ist in der Datenschutzerklärung der Schule Thalwil geregelt.
- ⁵ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten unterzeichnen beim Eintritt ihres Kindes in die Schule Thalwil oder die SeB eine Einverständniserklärung für die Veröffentlichung von Bild-, Film- und Tonaufnahmen.

Art. 36 Umgang mit höherer Gewalt

- ¹ Ist die SeB aus übergeordneten, unverschuldeten Gründen – unverschuldete behördliche Schliessung beispielsweise wegen gesundheitsgefährdenden Baumängeln wie Asbest, unverschuldeter kantonsärztlicher Anordnung wegen Epidemie / Pandemie (trotz Einhaltung der Schutzmassnahmen), Feuer oder Naturkatastrophen – nicht in der Lage, die vereinbarte Betreuung durchzuführen, erlöschen die Betreuungsleistungen gemäss Buchungsbestätigung.
- ² Weiteres ist im Gebührenreglement geregelt.

Art. 37 Aufsicht

- ¹ Die gemeindeeigene SeB wird von der Schulpflege beaufsichtigt.
- ² Die Schulpflege gewährleistet durch die Aufsicht über die SeB, dass die in diesem Betreuungsreglement sowie in übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen und weiteren Erlassen der Schulpflege geregelten Bestimmungen für die SeB eingehalten werden.

Art. 38 Gültigkeit von Anpassungen

Bei Anpassungen des Betreuungsreglements, welche durch die Schulpflege genehmigt werden, werden die Eltern oder Erziehungsberechtigten schriftlich informiert. Wird die Betreuung daraufhin nicht innerhalb der vorgesehenen Frist gekündigt (vgl. Art. 23), gelten die Anpassungen des Betreuungsreglements als akzeptiert.

Art. 39 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Entscheide des von der Schulpflege definierten zuständigen Organs kann im Sinne der übergeordneten Gesetzesbestimmungen innert 10 Tagen schriftlich und begründet eine Neubeurteilung bei der Schulpflege verlangt werden.
- ² Über die Neueröffnung und endgültige Schliessung einzelner Betreuungsstandorte entscheidet die Schulpflege.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- ¹ Das vorliegende totalrevidierte Betreuungsreglement wird mit Beschluss der Schulpflege Thalwil vom 7. Juli 2025 genehmigt. Es ersetzt das bisherige Reglement Schulergänzende Betreuung (SeB) Schule Thalwil (Hortreglement) mit Gültigkeit ab 1. August 2021.
- ² Art. 3, Art.4, Art. 9, Art. 15, Art. 16, Art. 18, Art. 19, Art. 20, Art. 21 und Art. 23 dieses Betreuungsreglements treten am 1. April 2026 in Kraft.
- ³ Die übrigen Änderungen treten am 1. August 2026 in Kraft.

- ⁴ Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle der neuen Rechtsgrundlage widersprechende Erlasse, Beschlüsse und Verfügungen aufgehoben.

SCHULPFLEGE THALWIL
Schulpräsident



Thomas Hunziker

DLZ BILDUNG
Leitung DLZ Bildung



Claudio Roten